

Beilage.

Die Zulassung seit dem letzten Plattenfindenen
 Unterzeichnung des gerichten der Schweiz und
 Kaiserlich-Oesterreich abgepflossenen Handel,
 Marktrecht geben die Schweizerischen Anwalt,
 meistigten im Namen der Regierung der Schweiz
 gerichten Bundesrecht nachfolgende Erklärung,
 von ab:

1. Angeht die gerichte Schweiz wegen die Aus-
 breitung der Rinderpest und der anderen
 unheilbaren Viehrkrankheiten, insbesondere
 hinsichtlich der Grenzmarken, zu treffenden Aus-
 Massnahmen bleibt der Vereinbarungen vom
 31. März 1883 zwischen der Schweiz und Oesterreich,
 bezüglich Marktrecht im Recht. Die Marktrecht,
 der Seite befallen sich die Regierung der Schweiz,
 gemeinsamer Marktrecht um diesem Vereinbar-
 ungen Abänderungen jeder Art nachzugehen
 welche mit dem Geist und den Grundsätzen
 derselben nicht im Widerspruch stehen und deren
 Nützlichkeit durch die Befragung der Gerichte
 wird.

2. Die Bestimmungen der Vereinbarung
 vom 22. Juni 1885, betreffend den wechselseitigen
 Schutz der Subjekte- und Handelsmarken bleiben



ausführlicher Dessen des gegenwärtigen Antrages
in Kraft und sollen unjenseits Muster und Modelle
Anwendung finden, sobald das zur Zeit in der
auf dem liegenden Schiffsverkehr dinstags
über diese Materie in Kraft tritt.

3. Der dinstags ist zur Zeit noch nicht in
der Lage, in Unterfundtionen über den von
den österreichisch-ungarischen Delegierten an
gekauften Entwurf eines Zoll-Vertrags einzugehen,
kann, wird aber nicht ausschließen, zu unter-
suchen, ob sich in die Zeit in dem Rahmen
des letzteren oder in anderen Absicht dem Einfluss,
sowohl gegenständig anzuwenden getreten werden
kann. Es soll nicht vergessen werden, dass
das Gegenstandes seiner Unterfundtionen mit der
K. u. K. Regierung in Anwendung einzutreten.

Die österreichisch-ungarischen dinstags,
müsstigen Rahmen der dinstags
etc.

Zu Urkunde dessen geben die beidseits
igen dinstags müsstigen dinstags
unterzeichnet sind denselben ihre Signatur beizubringen.
Sowohl zu Wien, in dinstags dinstags,
um